

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

50. Stück, 10.04.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 10. April 1908.) 50. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1908, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

### N<sup>o</sup> 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

Oldenburg, den 30. März 1908.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage hierdurch angeordnet:

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 12. Mai 1897 und 4. Februar 1903, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### § 1.

Es ist verboten, Stiere, welche über ein Jahr alt sind, frei umherlaufen zu lassen.

Wer einen Stier weiden lassen will, muß denselben an ein anderes starkes Stück Rindvieh — mit Ausschluß jedoch anderer Stiere — mittelst eines Baumes oder einer Kette



sicher befestigen und beim Weiden auf einer nicht gehörig eingefriedigten Weide außerdem durch einen zuverlässigen Hirten hüten lassen.

Auf Straßen und Wegen muß der Stier gefesselt von einem zuverlässigen Führer getrieben werden.

§ 2.

Von der Vorschrift des § 1 über das Befestigen der Stiere an ein anderes Stück Rindvieh können für Stiere bis zum Alter von zwei Jahren auf Antrag Ausnahmen auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden, wenn

1. die Belegenheit und die viehkehrenden Einfriedigungen der Weiden das freie Umherlaufen solcher Stiere unbedenklich erscheinen lassen und eine öffentliche oder privatrechtliche Überwegung über die Weide nicht führt, oder
2. die Stiere vermittelt eines mindestens 1 m langen eisernen Pfahls an einer eisernen Kette und in gefahrloser Entfernung von etwa vorhandenen öffentlichen und privatrechtlichen Überwegungen sicher gestübt (angebunden) werden.

Anträge auf Gewährung der Ausnahmebedingungen sind bei den Gemeindevorständen anzubringen und von diesen mit einer Erklärung über die Zulässigkeit an die Ämter zur Entscheidung abzugeben.

§ 3.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Oldenburg, den 30. März 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

